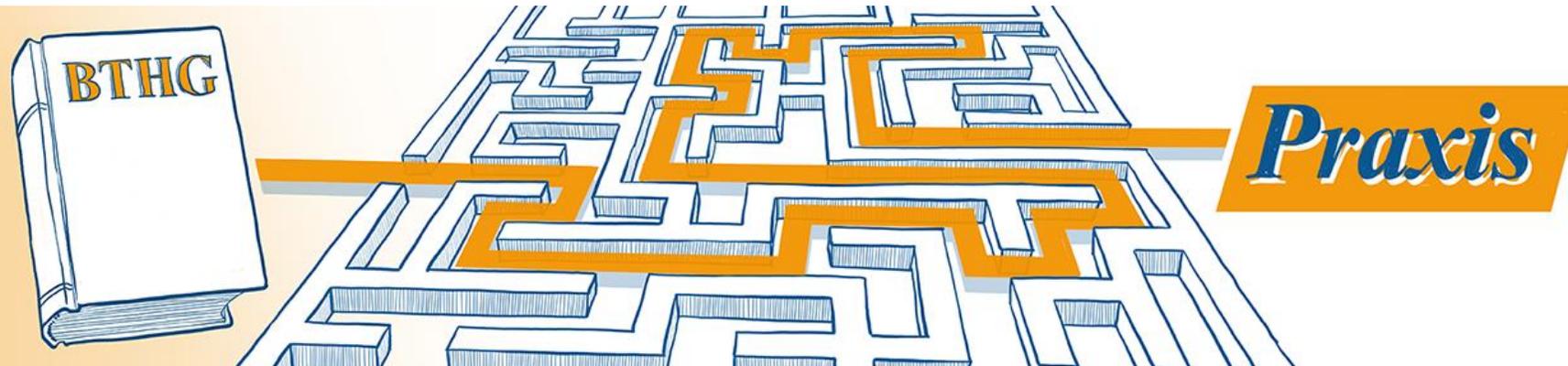




Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ



HERZLICH WILLKOMMEN

zur Vertiefungsveranstaltung
„Teilhabe an Bildung“

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



VORSTELLUNG

Matthias Dehmel

Wissenschaftlicher Referent

Mark Ernstberger

Projektassistent



Projekt Umsetzungsbegleitung BTHG

Tag 1, 3. Juni 2019

- Überblick über Hintergrund, Inhalte und Umsetzungsstand des BTHG sowie über Aktivitäten des Projekts Umsetzungsbegleitung BTHG
- Wissenschaftlicher und theoretischer Hintergrund
 - Hintergründe eines inklusiven Bildungssystems
 - Welche Ansätze verfolgen die Bundesländer?

Tag 2, 4. Juni 2019

- Regelungen des BTHG für den schulischen Bereich
- Hilfen zur Hochschulbildung
- Übergang in den Arbeitsmarkt
- Wirkungskontrolle

Tag 3, 5. Juni 2019

- Inklusion in der Ausbildung
- Berufsbildung in der WfbM



Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

DAS BUNDESTEILHABEGESETZ IM ÜBERBLICK

- 2015: Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands durch den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- BTHG entwickelt das deutsche Recht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-BRK weiter
- Ziele des BTHG:
 - gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen
 - keine neue Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe entstehen zu lassen und die bestehende Ausgabendynamik durch Verbesserungen in der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe zu bremsen



ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ 1/3

Überblick

- BTHG: Artikelgesetz – Art. 1: SGB IX
- SGB IX, Teil 1 – Allgemeine Vorschriften:
 - Stärkung und verbindlichere Ausgestaltung, ohne dabei das gegliederte System in Frage zu stellen
- SGB IX, Teil 2 - Eingliederungshilferecht:
 - Neuregelung der aus dem SGB XII herausgelösten und reformierten Eingliederungshilfe
- SGB IX, Teil 3 - Schwerbehindertenrecht:
 - Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts



ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ 2/3

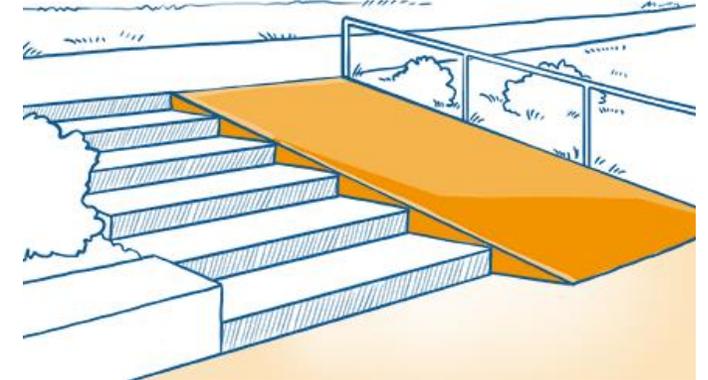
SGB IX, Teil 1

- SGB IX, Teil 1:
 - Neudefinition des Behinderungsbegriffs mit Orientierung an der ICF
 - „Leistungen wie aus einer Hand“ – Teilhabeplanverfahren sowie Kooperation und Koordination der Rehabilitationsträger; Prävention und frühzeitige Erkennung von Rehabilitationsbedarfen
 - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (2018-2022)
 - Stärkung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe an Bildung

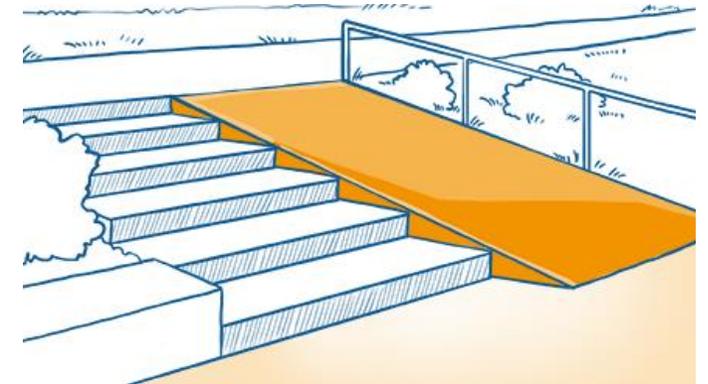


- SGB IX, Teil 2:
 - von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung – Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen
 - Weiterentwicklung des Vertragsrechts
 - Veränderung der Gesamtplanung (ab 2018 im SGB XII, ab 2020 im SGB IX n.F.)
 - Neuregelung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes
 - Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises (ab 2023)

- Das BTHG tritt in vier Stufen in Kraft, beginnend mit dem 30.12.2016 bis zum 01.01.2023
- 1. Reformstufe (01.01.2017/01.04.2017):
 - Änderungen im Schwerbehindertenrecht
 - 1. Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung
- 2. Reformstufe (01.01.2018):
 - Einführung SGB IX, Teil 1 und 3
 - vorgezogene Veränderungen in der Eingliederungshilfe: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, beim Gesamtplanverfahren (im SGB XII) und beim Vertragsrecht



- 3. Reformstufe (01.01.2020):
 - Einführung SGB IX, Teil 2
 - Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen
 - 2. Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung
- 4. Reformstufe (01.01.2023):
 - Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe



- Wirkungsuntersuchung (Art. 25 Abs. 2 BTHG; 2017-2021)
- modellhafte Erprobung (Art. 25 Abs. 3 BTHG; 2017-2021)
- Finanzuntersuchung (Art. 25 Abs. 4 BTHG; 2017-2021)
- Untersuchung der Wirkung der Neuregelung des leistungsberechtigten Personenkreises (Art. 25 Abs. 5 und Art. 25a § 99 BTHG; 2017-2018)
- Evidenzbeobachtung der Länder (§ 94 Abs. 5 BTHG; ab 2020)
- Umsetzungsbegleitung (Art. 25 Abs. 2 BTHG; 2017-2019)



PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BTHG ÜBERBLICK

Projektlaufzeit:

**Mai 2017 bis
Dezember 2019**

Projektgeber: **BMAS**

Projektträger: **Deutscher Verein
für öffentliche und private
Fürsorge e.V.**

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



16 (2018) bzw. **12** (2019) eigene und mehr als **25** externe

Veranstaltungen

aktuell **6** Mitarbeiter/innen

Websitezugriffe:

ca. **14.000**
Besucher/Monat

ca. **140 Fragen und Beiträge**

im BTHG-Kompass auf der Website

PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BTHG

ZIELSTELLUNG

- Begleitung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der neu eingeführten Regelungen; Zielgruppen darüber hinaus: Leistungserbringer, fachspezifische Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen
- Transport von Intention, Hintergrund und Regelungsinhalten des BTHG in die Fachöffentlichkeit
- Information und Erfahrungsaustausch über die grundlegenden Veränderungen und rechtlichen Änderungen durch zielgruppenspezifische Veranstaltungen und auf dem Internetportal www.umsetzungsbegleitung-bthg.de
- Projekt bezieht sich v. a. auf Änderungen in Teil 2 SGB IX n.F.





© ANKE SEELIGER

- Auftaktveranstaltung 27./28.11.2017
- Vertiefungsveranstaltungen 2018/2019
- Regionalkonferenzen 2018/2019
- Informations- und Dialogportal auf www.umsetzungsbegleitung-bthg.de
- fachliche Begleitung durch einen Projektbeirat
- Einbindung der Expertise von Menschen mit Behinderungen
- Einbindung der Länder
- Bilanzveranstaltung 16./17.09.2019 in Berlin

UMSETZUNGSSTAND DES BTHG IN DEN BUNDESLÄNDERN



2

- Zahlreiche Bestimmungen des BTHG werden durch Landesgesetze konkretisiert. Hierbei gibt es notwendige Umsetzungsmaßnahmen und gesetzgeberische Gestaltungsspielräume.
 - Erarbeitung von Ausführungsgesetzen
 - Bestimmung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX)
 - Abweichung nach oben von dem vorgesehenen Prozentsatz der Bezugsgröße im Kontext des Budgets für Arbeit (§ 61 Abs. 2 SGB IX)
 - Instrument zur Bedarfsermittlung (§ 118 Abs. 2 SGB IX n.F.)
 - Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen (§ 131 Abs. 2 SGB IX)
 - Abschluss von Rahmenverträgen auf Landesebene durch Träger der Eingliederungshilfe und Vereinigungen der Leistungserbringer (§ 131 Abs. 1 SGB IX)

- in 15 Bundesländern wurden Ausführungsgesetze verabschiedet (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen)
- in der Mehrzahl der Bundesländer wurden in den Ausführungsgesetzen Regelungen sowohl zu den 2018 als auch 2020 in Kraft tretenden Regelungen getroffen
- mehrere Bundesländer haben ein zweites Ausführungsgesetz angekündigt (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein), insbesondere zur Umsetzung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Regelungen

- **Baden-Württemberg:** Stadt- und Landkreise
- **Bayern:** Bezirke
- **Berlin:** Land Berlin, vertreten durch die Bezirksämter (Übergangsregelung bis Ende 2019), ab 2020 wird das Land Berlin voraussichtlich durch zwölf Teilhabeämter vertreten
- **Brandenburg:** Landkreise und kreisfreie Städte sowie das Land Brandenburg (für übergeordnete Steuerungsaufgaben)
- **Bremen:** Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie das Land Bremen (für übergeordnete Steuerungsaufgaben)
- **Hamburg:** Freie und Hansestadt Hamburg
- **Hessen:** kreisfreie Städte und Landkreise, Landeswohlfahrtsverband Hessen („Lebensabschnittsmodell“)
- **Mecklenburg-Vorpommern:** Landkreise und kreisfreie Städte

- **Nordrhein-Westfalen:** Kreise und kreisfreie Städte als örtliche Träger (Kinder und Jugendliche in der Herkunftsfamilie bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung) sowie Landschaftsverbände als überörtliche Träger („Lebensabschnittsmodell“)
- **Rheinland-Pfalz:** Land sowie Landkreise und kreisfreie Städten („Lebensabschnittsmodell“)
- **Saarland:** Saarland
- **Sachsen:** kreisfreie Städte, Landkreise und der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) mit verteilten Zuständigkeiten
- **Sachsen-Anhalt:** Land
- **Schleswig-Holstein:** Landkreise und kreisfreie Städte und das Land (für übergeordnete Steuerungsaufgaben)
- **Thüringen:** Landkreise und kreisfreie Städte und das Land (für übergeordnete Steuerungsaufgaben)

UMSETZUNGSSTAND: BUDGET FÜR ARBEIT – HÖHE DES LOHNKOSTENZUSCHUSSES

Gesetzliche Regelung, § 61 Abs. 2, Satz 2 SGB IX:

Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts (Arbeitnehmerbruttolohn), höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (1.246 Euro für das Jahr 2019) (Abweichung nach oben durch Landesrecht möglich)

In Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen Anhalt und Thüringen bleibt es (derzeit) bei der bundesgesetzlichen Regelung.

Abweichungen nach oben:

Bayern: bis 48 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV

Rheinland-Pfalz: bis 60 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV

→ Orientierung an den durchschnittlichen Kosten eines Platzes in einer Werkstatt für behinderte Menschen

- **Baden-Württemberg:** BEI_BW, landesweite Anwendung für 2019 geplant
- **Bayern:** Bildung einer Arbeitsgruppe durch BayTHG I, Arbeitsversion (BEI_Bay) liegt vor
- **Berlin:** Teilhabeinstrument Berlin (TIB), fachlich begleitet durch Prof. Dr. Markus Schäfers, ab 2019 Erprobung und Evaluation; Vorstudie Engel/Beck 2018
- **Brandenburg:** Brandenburger Kommission hat dem MASGF Einführung des ITP empfohlen, Rechtsverordnung geplant
- **Bremen:** Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit wissenschaftlicher Begleitung (Prof. Dr. Marianne Hirschberg), Empfehlung der AG ist die Anwendung des B.E.Ni in einer modifizierten Version, Kooperation mit Niedersachsen zur Einführung eines B.E.Ni Bremen, Erprobung ist für das zweite Quartal 2019 sowie die flächendeckende Einsetzung ab 2020 geplant
- **Hamburg:** Überarbeitung des Hamburger Gesamtplans (u.a. wurden explizite Fragestellungen nach den Wünschen des Menschen mit Behinderungen in das Formular aufgenommen). Derzeit werden die Änderungen erprobt und im Laufe des Jahres 2020 ausgewertet

- **Hessen:** Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe (LWV Hessen) nutzt zurzeit in verschiedenen Regionen in Hessen eine an die neuen Anforderungen des Gesamtplanverfahrens angepasste Version des ITP-Hessen. Ein neues Instrument zur Bedarfsermittlung befindet sich aktuell in einer abschließenden Phase der Entwicklung. Der Einsatz dieses Instrumentes ist sukzessive ab April 2020 vorgesehen. Die Landkreise und kreisfreien Städte nutzen als örtliche Träger der Eingliederungshilfe den Gesamt-/Teilhabeplan der Eingliederungshilfe (GTE).
- **Mecklenburg-Vorpommern:** Einführung Integrierte Teilhabeplanung (ITP M-V) zum 01.01.2018
- **Niedersachsen:** BedarfsErmittlung Niedersachsen (B.E.Ni), Arbeitsversion 2.0 seit 20.07.2018 sowie Handbuch. B.E.Ni ist für Leistungen in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe in Neufällen verbindlich anzuwenden. Den örtlichen Trägern der Sozialhilfe wird die Nutzung empfohlen
- **Nordrhein-Westfalen:** BEI_NRW - Bedarfe ermitteln, Teilhabe gestalten, einheitlich für LVR und LWL

- **Rheinland-Pfalz:** Die Entwicklung des neuen Instruments „Individuelle Gesamtplanung Rheinland-Pfalz“ ist abgeschlossen. Das Instrument befindet sich aktuell in der Implementierungsphase und wurde noch nicht veröffentlicht.
- **Saarland:** Es liegen keine Informationen vor.
- **Sachsen:** Der ITP Sachsen wurde am 9. April 2019 im Sächsischen Amtsblatt (Sonderdruck Nr. 3/2019) veröffentlicht; landesweite Einführung des ITP Anfang 2019 geplant
- **Sachsen-Anhalt:** Übergangsinstrumentes (Bogen „ICF Erhebung Sachsen-Anhalt“) zur Übersetzung des Hilfebedarf in die Leistungsbereiche des Rahmenvertrages
- **Schleswig-Holstein:** Erarbeitung eines landesweit einheitlichen Instruments
- **Thüringen:** Einführung des ITP per Rechtsverordnung zum 01.01.2018 für alle Landkreise und kreisfreien Städte, zuvor wurde der ITP bereits ab 2011 in mehreren Modellregionen in Thüringen erprobt

UMSETZUNGSSTAND: BESTIMMUNG DER MAßGEBLICHEN INTERESSENVERTRETUNGEN, § 131 ABS. 2 SGB IX (1/3)

- **Baden-Württemberg:** Landesbehindertenbeauftragte sowie die weiteren, vom Landesbehindertenbeirat benannten Interessenvertretungen
- **Bayern:** LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.
- **Berlin:** Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen sowie eine weitere vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen benannte Person
- **Brandenburg:** Landesbehindertenbeirat Brandenburg benennt bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter
- **Bremen:** Gemeinsam mit dem federführenden Senatsressort hat sich der Landesteilhabebeirat darauf geeinigt, dass der Beirat mit sechs Personen in der Vertragskommission und mit jeweils zwei in den Unterkommissionen vertreten sein wird
- **Hamburg:** Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (LAG)

UMSETZUNGSSTAND: BESTIMMUNG DER MAßGEBLICHEN INTERESSENVERTRETUNGEN, § 131 ABS. 2 SGB IX (2/3)

- **Hessen:** Der Inklusionsbeirat bei der oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen für die Dauer seiner Amtszeit bestimmt drei Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie deren Stellvertretungen
- **Mecklenburg-Vorpommern:** Rat für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen
- **Niedersachsen:** Es liegen keine Informationen vor
- **Nordrhein-Westfalen:** Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen sowie die Sozialverbände; die oder der Landesbehindertenbeauftragte unterstützt die Koordinierung der Beteiligung mit einer Koordinierungsstelle

UMSETZUNGSSTAND: BESTIMMUNG DER MAßGEBLICHEN INTERESSENVERTRETUNGEN, § 131 ABS. 2 SGB IX (3/3)

- **Rheinland-Pfalz:** die von den Landesverbänden der unabhängigen Selbstvertretung und der Selbsthilfe im Benehmen mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen in Rheinland-Pfalz bestimmten und entsandten Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertretungen
- **Saarland:** Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- **Sachsen:** Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderungen
- **Sachsen-Anhalt:** Landesbehindertenbeirat vertreten durch den Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen
- **Schleswig-Holstein:** Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
- **Thüringen:** LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

Bislang sind in den Bundesländern Hamburg und Rheinland-Pfalz Landesrahmenverträge nach § 131 SGB IX geschlossen worden.

KONTAKT



Projekt Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Telefon: 030-62980-508

info@umsetzungsbegleitung-bthg.de

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

Bleiben Sie auf dem Laufenden:
www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/newsletter

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



Teilhabe an Bildung - Hannover

3. - 5. Juni 2019